

**REGLEMENT ÜBER DIE ZUERKENNUNG EINES
EHRENZEICHENS ODER EINER EHRENMEDAILLE BZW. DIPLOMS**
des NÖ Landesjagdverbandes für besondere Verdienste

Der Verbandsausschuß hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1973 die Zuerkennung eines Ehrenzeichens bzw. einer Ehrenmedaille oder Diploms für besondere Verdienste unter folgenden Voraussetzungen festgesetzt:

Das Ehrenzeichen oder die Ehrenmedaille für besondere Verdienste kann in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden. In Verbindung mit dem Ehrenzeichen wird eine Urkunde, mit der Ehrenmedaille eine Ausweiskarte überreicht.

In nachfolgenden Bereichen bzw. Tätigkeiten können bei entsprechender Leistung Verdienste als

auszeichnungswürdig angesehen werden:

Internationales oder nationales Jagdwesen, NÖ LJV und seine Einrichtungen, Funktionärstätigkeit, Vereinswesen, Beamtentätigkeit, Schulungswesen, Wilderer-bekämpfung, Hundewesen, Schießwesen, Wildhege, Wild- und Jagdforschung, Wildseuchenbekämpfung, Brauchtum, Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz, Literatur, Kunst, Musik, Falkneri, sowie jagdliche Verdienste allgemeiner Art.

Ein Ehrenzeichen oder eine Ehrenmedaille bzw. Diplom kann verliehen werden:

- a) über Vorschlag des Bezirksjägermeisters, Hegeringleiters, Delegierten oder eines Funktionärs des NÖ LJV;
- b) über Vorschlag eines Jagdausübungsberechtigten oder Verbandsmitgliedes.

Für die Antragstellung ist das vom NÖ LJV aufgelegte Formular zu verwenden. Jeder Antrag muß für die in NÖ wohnhaften Auszuzeichnenden zuerst vom zuständigen Hegeringleiter, danach vom Bezirksjägermeister, ansonsten vom Geschäftsführer des NÖ LJV geprüft und befürwortet werden. Bevor ein Antrag an die Landesgeschäfts-stelle weitergeleitet wird, sind die Delegierten des zuständigen Bezirkes zu hören.

Über die Zuerkennung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille hat der Vorstand zu entscheiden. Welcher Grad eines Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille verliehen wird, ist Ermessenssache des Vorstandes und hängt von den vorliegenden Verdiensten des Auszeichnenden ab. Die Verdienste sind daher umfassend zu begründen und gegebenenfalls durch vorhandene Unterlagen zu belegen. Das Diplom wird vom Landesjägermeister zuerkannt, der nachträglich dem Vorstand berichtet.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille des nächsthöheren Grades kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen. Diese Hemmfrist kann bis zu 5 Jahren verkürzt werden, wenn besondere Umstände und überragende Verdienste dies rechtfertigen. Für die Tätigkeit als Funktionär kann erst nach einer 10-jährigen Amtszeit ein Ehrenzeichen verliehen werden.

Aberkennung des Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille bzw. Diploms:

Die Aberkennung kann nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die die Ausstellung einer Jagdkarte gemäß § 61 NÖ JG verhindern;
- b) wegen Entzug der Jagdkarte;
- c) wenn Umstände im nachhinein bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht rechtfertigen;
- d) wegen bewußter Schädigung des Ansehens des NÖ LJV;
- e) über begründeten Antrag jener Institution oder jenes Funktionärs, der seinerzeit die Auszeichnung vorschlug.

Auf die Zuerkennung eines Ehrenzeichens oder Ehrenmedaille bzw. Diploms besteht kein Rechtsanspruch.